

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER GEMEINDE REINHARDSHAGEN IM LANDKREIS KASSEL

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVB1 I 1992, S. 534) hat die Gemeindevertretung in Reinhardshagen am 27. März 1995 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Durchgeschriebene Fassung in Form der Zweiten Änderung von 13.09.1999

§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entsteht, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 DM (5,00 €) pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Fraktion oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder kraft Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis, sofern die Sitzungen jeweils montags bis freitags vor 16.00 Uhr beginnen. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht, der Nachweis ist gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des zuständigen Organs zu führen.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Absatz 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung *in Höhe von 0,03 DM pro Person und Kilometer* (entsprechend dem Reisekostenrecht) gezahlt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

Gemeindevertretern/innen	DM 10,-- (5,00 €)
ehrenamtlichen Beigeordneten	DM 10,-- (5,00 €)
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen	
Vertretern/innen von Bevölkerungsgruppen	DM --,--
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Sachverständigen	DM --,--
sachkundigen Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	DM 10,-- (5,00 €)
Schriftführer/innen für eine Sitzungsdauer bis zu 2 Stunden	DM 20,-- (10,00 €)
für eine Sitzungsdauer von mehr als 2 Std.	DM 30,-- (15,00 €)

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger/innen hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für	
die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung	DM --,--
Stellvertreter/in des/der Vorsitzende/n der Gemeindevertretung	DM --,--
Ausschussvorsitzende	DM --,--
Fraktionsvorsitzende	DM --,--
Ersten ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n)	DM 100,-- (50,00 €)

- (3) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Beigeordnete/r den/die Bürgermeister/in, so erhält sie/er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und einer eventuellen Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 DM(5,00 €).

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten gemäß §§ 1 und 2.
- (2) Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 (seit 1999: 8) pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter/innen, ehrenamtliche Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner/innen Reisekosten nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes vom 28.07.1976 (GVB1. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7 Auszahlung

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt halbjährlich nachträglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 24.01.1979 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 26.10.1982 außer Kraft.

Reinhardshagen, den 03. April 1995

gez.

Lothar Merkwirth
Bürgermeister